

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 30 Umweltschutzgesetz,² die Technische Verordnung über Abfälle,³ Art. 21 ff. Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz,⁴ Art. 5 und Art. 99 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz⁵ sowie Art. 32 Ziff. 2 Gemeindeordnung⁶ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand Art. 1
Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Stadt St.Gallen sowie die Organisation des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens Kehrlichtheizkraftwerk.
- Definitionen Art. 2
In diesem Reglement bedeuten:
- a) *Siedlungsabfälle*: aus Haushalten stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung;
 - b) *Hauskehricht*: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
 - c) *Haushalt-Sperrgut*: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt;
 - d) *Separatabfälle*: Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
 - e) *Industrieabfälle* oder *Betriebsabfälle*: die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;
 - f) *Sonderabfälle*: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die durch das Bundesrecht⁷ als solche definiert sind.
- Aufgaben der Stadt Art. 3
¹ Die Stadt
- a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
 - b) fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren;
 - c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
 - d) betreibt ein Kehrlichtheizkraftwerk;

¹ cRS 2009, 1

² SR 814.01

³ SR 814.600

⁴ sGS 752.1

⁵ nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 3 und 61 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

⁶ sRS 111.1

⁷ Eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

sRS 541.1

- e) betreibt eine Deponie;
- f) betreibt eine Kompostieranlage;
- g) betreibt eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalt und Gewerbe;
- h) betreibt eine Tierkörpersammelstelle;
- i) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der städtischen Abfallbewirtschaftung und berät sie über den Umgang mit Abfällen.

² Die Stadt kann mit anderen Gemeinden, regionalen Organisationen, Körperschaften oder Privaten zusammenarbeiten, sofern sich daraus volkswirtschaftliche, ökonomische oder ökologische Vorteile ergeben. Der Stadtrat schliesst die nötigen Verträge ab.

Kehrichtheizkraftwerk

Art. 4

¹ Das Kehrichtheizkraftwerk ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Stadt St.Gallen.

² Es hat die Aufgabe, Abfälle aus seinem Einzugsgebiet, welche sich für die thermische Behandlung eignen, entgegenzunehmen und sie selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Werken zu verwerten. Ist es nicht ausgelastet, so kann es im Gegenzug Abfälle aus anderen Gebieten entgegennehmen, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

Abweichende Konditionen

Art. 5

³ Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsreglementen und Tarifen abweichende Konditionen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin liefert regelmässig grosse Mengen von nicht unter das öffentliche Entsorgungsmonopol fallenden Industrie- und Gewerbeabfällen oder von deponiefähigen Abfällen direkt an;
- b) der Vertragsschluss rechtfertigt sich sachlich aufgrund der betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der städtischen Entsorgungsanlagen, der Konkurrenzsituation oder ökologischer Vorteile;
- c) für die Entsorgungsanlagen ergibt sich ein Gegennutzen;
- d) neben den variablen ist auch ein angemessener Teil der fixen Kosten gedeckt.

⁴ Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines bestimmten Rahmens an die zuständige Dienststelle übertragen.

II. Verhaltensvorschriften

Handhabung von Abfällen

Art. 6

¹ Hauskehricht muss der von der Stadt organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden. Die zuständige Dienststelle

entscheidet über Ausnahmen.

² Separatabfälle sowie Sonderabfälle aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin bzw. den Inhaber gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton zu entsorgen.

⁴ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin bzw. den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Dienststelle übergeben werden.

Unterflurbehälter

Art. 7

¹ Die zuständige Dienststelle kann für Einzugsbereiche von mehreren Wohneinheiten die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Sie legt den Standort in pflichtgemässem Ermessen fest. Die Finanzierung erfolgt zulasten der Spezialfinanzierung „Entsorgung von Siedlungsabfällen“.

² Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die zurückzulegende Gehdistanz in der Regel 150 m nicht überschreiten.

Litteringverbot

Art. 8¹

Öffentliche
Abfallkübel

Art. 9

Öffentliche Abfallkübel dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe darüber hinausgehender Mengen von Abfällen (z.B. gesammelte Siedlungsabfälle) oder für die Entsorgung sperriger Gegenstände verwendet werden.

Sauberhaltung
des öffentlichen
Grundes

Art. 10

¹ Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Benutzung öffentlichen Grundes können Auflagen zur Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen gemacht werden. In der Regel sind depotpflichtige Mehrwegbehältnisse zu verwenden.

² Wer Ess- und Trinkwaren verkauft, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund geeignet sind, ist verpflichtet, bei der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallkübel aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren. Der Stadtrat kann Betrieben mit grösserem Verunreinigungspotenzial zusätzliche Reinigungsaufgaben machen.

¹ gegenstandslos aufgrund von Art. 7bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1)

sRS 541.1

III. Finanzierung

Spezialfinanzierungen	<p>Art. 11 Für die Abfallbewirtschaftung werden zwei Spezialfinanzierungen geführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Spezialfinanzierung „Deponie“ für die Kosten und Erträge der Deponie Tüfentobel;b) die Spezialfinanzierung „Entsorgung von Siedlungsabfällen“ für die Kosten und Erträge der Entsorgung von Siedlungsabfällen, der dezentralen Kompostierung und der Information der Bevölkerung.
Siedlungsabfälle a) Allgemeines	<p>Art. 12 ¹ Zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts wird eine volumenabhängige Gebühr oder eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. ² Von der Kundschaft der Sankt Galler Stadtwerke¹ wird pro installiertem Stromzähler eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen der Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration.</p>
b) Gewichtsabhängige Gebühr	<p>Art. 13 ¹ Wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben, so besteht diese aus einer Komponente, die sich nach dem Gewicht des Abfalls bemisst und einer Komponente pro Containerleerung (Andockgebühr). ² Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung das Eigentum am Container innehat. ³ Bei mehr als einer nutzenden Person ist die Weiterverrechnung an die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle technisch und organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.</p>
c) Gebührenbemessung	<p>Art. 14 Die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der städtischen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.</p>
Kehrichtheizkraftwerk	<p>Art. 15 ¹ Wer dem Kehrichtheizkraftwerk Abfälle anliefert, entrichtet eine Annahmgebühr sowie eine Verarbeitungsgebühr, die sich nach Gewicht oder Anzahl und Art des angelieferten Abfalls bemisst.</p>

¹ Art. 5 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005 (sRS 511.1)

² Diese Gebühren decken die gesamten Aufwendungen des Kehrichtheizkraftwerks einschliesslich Entsorgungskosten für die Reststoffe, Rückstellungen für die Erneuerung des Werks und Folgekosten der Demontage nach Betriebsaufgabe.

Deponie

Art. 16

¹ Wer der Deponie Tüfentobel Abfälle aniefert, entrichtet eine Verarbeitungsgebühr, die sich nach Gewicht oder Anzahl und Art des angelieferten Abfalls bemisst.

² Diese Gebühr deckt die gesamten Aufwendungen der Deponie einschliesslich Investitionen nach ihrer Stilllegung, Nachsorge sowie eine angemessene fixe Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt.

Illegal deponierte
Abfälle

Art. 17

Die Entsorgung illegal deponierter Abfälle, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann, wird durch den Allgemeinen Haushalt finanziert.

Säumnis

Art. 18

¹ Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

² Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert werden.

Ausschluss der
Verrechnung

Art. 19

Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.

Verjährung

Art. 20

Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 21

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen Vorschriften betreffend die Handhabung von Abfällen verstösst (Art. 6);

b)¹

c) öffentliche Abfallkübel für die Entsorgung nicht dafür zugelassener Abfälle verwendet (Art. 9);

d) gegen Vorschriften und Auflagen zur Sauberhaltung des öf-

¹ gegenstandslos aufgrund von Art. 7bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1)

sRS 541.1

	fentlichen Grundes verstösst (Art. 10); e) bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist. ² Bundesrechtliche Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
Vollzugsbestimmungen	Art. 22 Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über a) die Organisation der Abfallbewirtschaftung; b) Ausnahmen von der Erhebung der Grundgebühr bei Stromzählern, die nicht im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einem Betrieb stehen, die Abfall verursachen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23 Das Reglement über die Abfallentsorgung und deren Finanzierung (Abfallreglement) vom 31. August 1993 ¹ wird aufgehoben.
Referendum und Genehmigung	Art. 24 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 25 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 17. Juni 2008

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Hannes Kundert

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ cRS 1994,15

² vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 20. August 2008

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2009